

# Stadt Rockenhausen

Az.: 3/610-13 (25)

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Spreiter Feld Ost“ in der Stadt Rockenhausen, Gemarkung Dörnbach**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Unterrichtung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Spreiter Feld Ost“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche bzw. Wald genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Pl.Nr. 101/2 (teilweise), 370, 371, 374 (teilweise), 375 (teilweise), 1555/1, 1553/2, 1560, 1564, 1565 und 1566.

### **Ziel und Zweck der Planung**

Der Vorhabenträger plant in der Gemarkung Dörnbach östlich von drei bestehenden Windenergieanlagen (Windpark Spreiter Feld) die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Spreiter Feld Ost“ ist daher erforderlich, um die entsprechende bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Spreiter Feld Ost“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**28. März 2022 bis einschließlich 06.05.2022**

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Unterlagen liegen in dieser Zeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Bezirksamtsstraße 7, 3. OG, Zimmer 36, 67806 Rockenhausen, während den üblichen Dienstzeiten, das sind montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

**Eine Einsichtnahme ist unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln möglich.**

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, unter [https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/stadt Rockenhausen/](https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/stadt-Rockenhausen/) eingesehen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Rockenhausen, den 07.03.2022

Gez.  
Michael Cullmann  
Bürgermeister

**Plan als Anlage hier abdrucken!**